

FRIEDHOFSSATZUNG
des Marktes Zell a. Main

Der Markt Zell a. Main erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes folgende Satzung über die Benutzung der vom Markt verwalteten Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereiche

Der Markt Zell a. Main unterhält nach Maßgabe dieser Satzung die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtung:

1. Den Alten Friedhof an der Lehmgrubenstraße (Alt- und Neuteil),
2. den Neuen Friedhof an der Sonnenstraße,
3. die gemeindeeigenen Leichenhäuser und Aussegnungshallen im Alten und Neuen Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck und Bestattungsanspruch

- 1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Zell a. Main, die als würdige Ruhestätten der Verstorbenen und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.
- 2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Marktes Zell a. Main waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte durch ein Grabnutzungsrecht besaßen.
- 3) Bestattet werden auch die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist.
- 4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
- 5) Die Bestattung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Marktes Zell a. Main im jeweiligen Einzelfall.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen und entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Der Markt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind.
- 4) Der Markt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhezeiten abgelaufen sind.
- 5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- 6) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

Teil II

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Der Markt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus begründetem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der normalen Öffnungszeiten gestatten.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.
- 4) Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen, ausgenommen Blindenführhunde,
 - b) zu rauchen, zu spielen, zu lagern, zu lärmern, zu essen und zu trinken,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne der Friedhofssatzung ausgeführt werden. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und behinderten Menschen sind hiervon ausgenommen.
 - e) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten,
 - f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

- g) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder dafür zu werben,
 - h) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 - i) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - j) Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten oder zu beschädigen,
 - k) unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - l) Wasser zu anderen Zwecken als zum Gießen der Grabstellen zu entnehmen,
 - m) Gießkannen des Marktes nach Benutzung außerhalb der Wasserentnahmestellen abzustellen.
- 5) Der Markt Zell a. Main kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede und Bestattungsunternehmer bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der vorherigen Zulassung durch den Markt, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
- 2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- 3) Die Zulassung ist beim Markt zu beantragen und gilt gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten. Die Zulassung ist jährlich zu erneuern. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung. Entscheidet der Markt nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Zulassung als erteilt (Genehmigungsfiktion). Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Zulassung ist widerruflich und kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Zulassungsbescheid in den Friedhöfen arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- 4) Alle Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 5) Unbeschadet des § 5 Abs. 4 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der vom Markt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- 6) Die für die gewerblichen Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur während der Benutzung und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Es dürfen keine Abfälle, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterialien abgelagert werden. Werkzeuge und Maschinen dürfen nicht an bzw. in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- 7) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit dem Markt Zell a. Main anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen des Marktes Zell a. Main verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- 8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die in Deutschland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof rechtzeitig vorher anzuzeigen und für jeden ihrer Bediensteten beim Markt eine Zulassung zu beantragen. Die Absätze 1 bis 4, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Freistaates Bayern abgewickelt werden.

Teil III

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines und Bestattungszeitpunkt

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalls beim Markt anzumelden. Der Anmeldung sind die notwendigen Unterlagen beizufügen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis des Nutzungsrechtes für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte und die Bescheinigung über die Einäscherung vor der Beisetzung einer Urne.
- 2) Die Bestattung wird durch das vom Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsunternehmen durchgeführt (§ 15 Bestattungsverordnung (BestVO)).
- 3) Das Bestattungsunternehmen hat dem Markt Zell a. Main innerhalb einer Woche nach der Beisetzung die Dauer der Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (§ 1) mitzuteilen.
- 4) Auf Wunsch der Angehörigen können die Tätigkeiten als Leichenträger auch von anderen Personen (z. B. Angehörige von Vereinen) übernommen werden.
- 5) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit dem von den Hinterbliebenen beauftragten Bestattungsunternehmen fest. Der Markt trägt daraufhin die Bestattung in einem für alle zugelassenen Bestattungsunternehmen zugänglichen elektronischen Kalender ein. Bestattungen werden in der Regel an Werktagen von Montag bis Freitag vorgenommen. An Sonn- und

Feiertagen besteht kein Bestattungsanspruch. Zum selben Zeitpunkt soll je Friedhof nur eine Bestattung stattfinden.

- 6) Bestattungen sollen spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Wird eine Leiche nicht innerhalb von sechs Tagen nach Todeseintritt bestattet, so erfolgt die Bestattung von Amts wegen in einer Reihengrabstätte auf Kosten des Bestattungspflichtigen. Entsprechendes gilt für Aschen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

Särge, Sargausstattungen und Bekleidung von Leichen müssen § 30 BestV entsprechen. Aschenreste und Urnen müssen den §§ 17 und 27 BestV entsprechen. Auch Urnen einschließlich Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, verrottbaren, umweltfreundlichen Materialien bestehen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden durch den vom Bestattungspflichtigen für diese Tätigkeit beauftragten Bestattungsunternehmen (§ 15 BestVO) ausgehoben und wieder verfüllt.
Vorhandenes Grabzubehör ist vom Nutzungsberechtigten zuvor zu entfernen. Müssen beim Ausheben des Grabes Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden, so hat der Nutzungsberechtigte die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten. Der Markt ist berechtigt, hiermit ein geeignetes Unternehmen zu beauftragen.
- 2) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Sarg mit mindestens 1 m Erde bedeckt ist. Demnach ist bei Tieferlegung die Grabsohle auf 2,40 m auszuschachten. Bei Urnenbeisetzungen ist die Tiefe so zu bemessen, dass diese mindestens 0,50 m mit Erde bedeckt ist.
- 3) Bei der Erstbelegung eines Reihen- oder Familiengrabes ist grundsätzlich eine Tieferlegung vorzunehmen, damit bei einem nachfolgenden Sterbefall eine Wiederbelegung innerhalb der Ruhezeit möglich ist. Die Grabestiefe ist so zu bemessen, dass über dem zuletzt einzulassenden Sarg eine Erdschicht von mindestens 1 m vorhanden ist.
- 4) Grabnachbarn müssen dulden, wenn über ihre Grabstätte ein Erdcontainer oder eine ähnliche Einrichtung aufgestellt wird. Welches Grab in Anspruch genommen wird und in welchem Ausmaß eine Inanspruchnahme erforderlich ist, entscheidet der Markt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte des Bestattungsgrabes.

§ 10

Ruhezeiten

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 8 Jahre im Alten Friedhof an der Lehmgrubenstraße 15 Jahre und im Neuen Friedhof an der Sonnenstraße 20 Jahre, für Verstorbene bis zu 8 Jahren für beide Friedhöfe 10 Jahre. Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung.

§ 11**Ausgrabung und Umbettung**

- 1) Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschenresten dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit Erlaubnis des Marktes vorgenommen werden. Sie kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der BestVO genannten Angehörigen beantragt werden. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Zur Ausgrabung und Umbettung bedarf es der Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten.
- 2) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof statthaft. Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Sie ist außerdem so durchzuführen, dass kein Unbefugter zusehen kann.
- 4) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen. Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur ausgegraben und umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- 5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

§ 12**Bestattungsunternehmer**

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen und Tätigkeiten auf den Friedhöfen des Marktes, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- die Überführung des Sarges / der Urne innerhalb des Friedhofes von der Leichenhalle zum Grab einschließlich der Stellung der Träger,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung der Urnen,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen und
- das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle bzw. des Leichenhauses (Grundausrüstung mit Trauerschmuck)

obliegen dem vom Bestattungspflichtigen für diese Tätigkeit zu beauftragenden Bestattungsunternehmer (§ 15 BestVO). Er bedarf hierfür der Zulassung nach § 6 und hat die Pflicht, die genaue Lage des Sarges bzw. der Urne unmittelbar nach der Bestattung schriftlich beim Markt anzuzeigen.

Alle Grabmacher- und Bestattungsleistungen sind gemäß der DIN 77300 auszuführen.

Teil IV
Grabstätten

§ 13
Grabstätten

- 1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Marktes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 14
Rechte an Grabstätten

- 1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhezeit verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalls erfolgt. Wird ein Nutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die bestehende Ruhezeit zuzüglich fünf Jahren verliehen. Reicht die Ruhezeit der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinaus, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhezeit zu erwerben.
- 2) Das Nutzungsrecht an einem Grab wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen. Dem Nutzungsberechtigten wird hierüber eine Urkunde ausgestellt. Ein Anspruch auf die Verleihung von Nutzungsrechten an bestimmten – auf Grund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten – besteht nicht. Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Weise gestaltet wird.
- 3) Die Grabnutzungsgebühren ergeben sich aus der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Zell a. Main. Das Nutzungsrecht entsteht mit Begleichung der Gebührenschuld.
- 4) Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Der Antrag auf Verlängerung ist einen Monat vor Ablauf des Rechtes beim Markt zu stellen.
- 5) Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung des Marktes verzichtet werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- 6) Das Nutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an eine einzelne natürliche Person verliehen. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Der Markt kann Ausnahmen bewilligen.
- 7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

- 8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Im Fall der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Erstattung von Grabgebühren.

§ 15

Umschreibung des Benutzungsrechtes

- 1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte oder Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese den Vorrang.
- 3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 13 Abs. 6 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- 4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- 5) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhezeit zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

§ 16

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- b) Familiengräber (Doppelgrabstätten)
- c) Kindergräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) Anonyme Urnengräber

§ 17**Aufteilungspläne, Größe der Grabstätten**

- 1) Die Grabstätten haben die in den Belegungsplänen (§ 13 Abs. 2) ausgewiesenen Größen. Im Alten Friedhof an der Lehmgrubenstraße (Altteil) sind die Grabgrößen unterschiedlich und durch Einfassungen begrenzt.
- 2) Bestattungen können jeweils nur in den vom Markt freigegebenen Grabfeldern oder Teilen erfolgen.

§ 18**Reihengräber**

- 1) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhezeit zur Belegung zur Verfügung gestellt. Der Wiedererwerb ist nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag für 5, 10, 15 oder 20 Jahre möglich.
- 2) Jedes Reihengrab besteht aus einer Grabstelle. Innerhalb der Ruhezeit ist die Belegung mit einer weiteren Leiche nur dann zulässig, wenn für die zuerst verstorbene und beigesetzte Person vor erneuter Grabaushebung eine Tieferlegung durchgeführt wurde.
- 3) In Fällen, in denen die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- 4) In einem Reihengrab beträgt die Zahl der bei laufender Ruhezeit maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei übereinander. Zusätzlich zur Erdbestattung können noch bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

§ 19**Familiengräber**

- 1) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte für Erdbestattungen, an dem auf Antrag ein Nutzungsrecht erworben werden kann. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Das Nutzungsrecht wird beim Ersterwerb auf die Dauer der Ruhezeit verliehen. Der Wiedererwerb ist nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag für 5, 10, 15 oder 20 Jahre möglich.
- 2) In Fällen, in denen die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- 5) Jedes Familiengrab besteht aus zwei Grabstellen. Innerhalb der Ruhezeit ist die Belegung einer Grabstelle des Familiengrabes mit einer weiteren Person nur zulässig, wenn für die zuerst verstorbene und beigesetzte Person vor erneuter Grabaushebung eine Tieferlegung durchgeführt wurde.
- 6) In einem Familiengrab beträgt die Zahl der bei laufender Ruhezeit maximal zu bestattenden Verstorbenen vier. Zusätzlich zur Erdbestattung können noch bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.

§ 20

Kindergräber

Für die Beisetzung von Kindern bis 4 Jahre stellt der Markt im Friedhof an der Lehmgrubenstraße besondere Grabstellen bis auf weiteres zur Verfügung. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 21

Urnengräber

- 1) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit vergeben wird. In einem Urnenwahlgrab können bei laufender Ruhezeit bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Für Reihen- und Familiengräber gilt die in den §§ 18 und 19 geregelte Anzahl. Der Wiedererwerb ist nach Ablauf der Ruhezeit auf Antrag für 5, 10, 15 oder 20 Jahre möglich.
- 2) In einem anonymen Urnengrab werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Beisetzung findet ohne die Beteiligung von Angehörigen statt. Die Grabstätte wird nicht gekennzeichnet. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern wird nach Ablauf der Ruhezeit durch den Markt durchgeführt. Es ist eine schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen oder eines berechtigten Angehörigen für die Beisetzung notwendig. Hiervon ausgenommen ist die Beisetzung von Urnen, zu der der Markt wegen des Fehlens von Angehörigen verpflichtet ist.

§ 22

Ehrengräber

Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Markt Zell a. Main. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Die Gestaltung der Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ist so vorzunehmen, dass die jeweilige Grabstätte sich in die Umgebung einfügt und die Würde des Friedhofs sowie das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt.

§ 24**Herrichtung, Pflege und Instandsetzung der Grabstätten**

- 1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft in diesem Zustand zu erhalten. Die Grabstättenbepflanzungen dürfen die oberirdische Ansichtsfläche nicht wild überwuchern und sind auf die max. zugelassene Höhe eines Grabmales beschränkt.
- 2) Die Bepflanzung darf die angrenzenden Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- 3) Anpflanzungen aller Art neben bzw. außerhalb der Grabstätten werden ausschließlich durch den Markt ausgeführt.
- 4) Die Grabstätte ist bündig mit der Grab-, bzw. Plattenumfassung herzustellen. Grabhügel sind nicht zulässig.
- 5) Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige Gebinde sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Vorher sind etwaig verwendete Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe zu entfernen und getrennt davon zu entsorgen.
- 6) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastikverpackungen etc. aus nicht verrottbarem Material sind nach Gebrauch von der Grabstätte zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
- 7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Bepflanzung vollständig abzuräumen.

§ 25**Vernachlässigung der Grabstätte**

- 1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach Beisetzung bzw. nach Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- 2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 15 Abs. 2 und 3 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- 3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 15 Abs. 2 und 3) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustands erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme)
- 3) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt oder die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten (§ 15 Abs. 2 und 3) in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Teil VI**Grabmale und bauliche Anlagen****§ 26****Grabdenkmäler, Einfassungen und Abdeckplatten****(A) Allgemeines**

- 1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen, Abdeckplatten und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung des Marktes. Der Markt ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff (gilt nur im Falle des Abschnittes C Abs. 1), Art und Größe der Grabdenkmäler, Abdeckplatten usw. beziehen, um die Rechte anderer auf pietätvolles Gedenken an die Verstorbenen oder die würdige Ausgestaltung des Bestattungsortes sicherzustellen.
- 2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmäler u. ä. können auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Markt entfernt werden.
- 3) Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderliche Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 sowie Skizzen der angrenzenden Grabsteine, beizufügen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- 4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- 5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- 6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für diese anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 7) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
- 8) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Vorderseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

(B) Zusätzliche Bestimmungen für den Alten Friedhof a. d. Lehmgrubenstraße – Neuteil

- 1) Nicht gestattet sind:
 - a) das Anbringen von Einfassungen
 - b) Grababdeckungen

(C) Zusätzliche Bestimmungen für den Neuen Friedhof, Sonnenstraße

- 1) Für Grabdenkmäler dürfen nur Natursteinarten Verwendung finden. Es sind jedoch grundsätzlich keine weißen oder schwarzen Steinarten zugelassen. Die Steine müssen allseitig in steinmetzmässiger Art bearbeitet sein (gespitzt, gebeilt, gestockt, gesprengt), Schriftbossen können halb geschliffen oder gesandelt sein.
- 2) Die Steine müssen monolithisch, also auch ohne eigenen Sockel ausgeführt werden.
- 3) Einfassungen sind nicht zugelassen.
- 4) Grabmale aus Holz sind zugelassen, wenn sie im Naturton verwendet werden.
- 5) Alle Grabdenkmäler, die nicht den Vorschriften der Ziff. 1, 2, 3 und 4 entsprechen, insbesondere weiße und schwarze sowie polierte und feingeschliffene Grabdenkmäler, Abdeckplatten und Einfassungen sowie Steine mit eigenem Sockel, können in einem besonderen Grabfeld aufgestellt werden. Hierfür werden bestimmt: bei Familiengräbern die Reihe „a“ und „b“, bei Reihengräbern die Reihe „h“.

§ 27**Größe der Grabdenkmäler****(A) Für den Friedhof an der Lehmgrubenstraße (Alt- und Neuteil)****1. Altteil:**

Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- | | | |
|------------------------|-------------|---------------|
| a) bei Kindergräbern | Höhe 0,60 m | Breite 0,40 m |
| b) bei Reihengräbern | Höhe 1,40 m | Breite 0,70 m |
| c) bei Familiengräbern | Höhe 1,40 m | Breite 1,20 m |

2. Neuteil:

Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- | | | |
|-------------------------------|-------------|----------------------|
| a) bei Kindergräbern | Höhe 0,60 m | Breite 0,40 m |
| b) bei Urnenwahlgräbern | Höhe 1,00 m | Breite 0,80 m |
| c) <u>bei Reihengräbern</u> | | |
| höherstehende Gräber | Höhe 1,00 m | Breite 0,70 m |
| tieferstehende Gräber | Höhe 1,40 m | Breite 0,70 m |
| d) <u>bei Familiengräbern</u> | | |
| Variante: entweder | Höhe 1,50 m | Breite 1,00 m |
| oder | Höhe 1,20 m | Breite 1,50 m |
| höherstehende Gräber | Höhe 1,00 m | Breite 1,20 – 1,50 m |

(B) Für den Neuen Friedhof, Sonnenstraße

- | | | |
|------------------------|----------------------|----------------------|
| 1) Bei Reihengräbern | Höhe 1,10 – 1,40 m | Breite 0,50 – 0,80 m |
| | Mindeststärke 0,20 m | |
| 2) Bei Familiengräbern | Höhe 1,30 – 1,60 m | Breite 0,70 – 1,60 m |
| | Mindeststärke 0,20 m | |

- 3) Bei Urnenwahlgräbern Höhe max. 1,00 m Breite max. 0,80 m
Auf den Urnengräbern sind nur schrägliegende Schriftplatten auf einem Fundamentsockel zulässig. Befestigungen an der Mauer sind unzulässig.
- 4) Bei Stelen Höhe mind. 1,50 m mittl. Breite 0,60 m
Mindeststärke 0,25 m
- 5) Ausnahmeregelungen werden bezüglich der Größe der Grabdenkmäler zugelassen und zwar in den Grabfeldern nach den Bestimmungen des § 26 (c) Abs. 5 sowie bei Umbettungen vom Alten Friedhof an der Lehmgrubenstraße in den Neuen Friedhof, Sonnenstraße.

§ 28

Grabmalgestaltung

- 1) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
- 2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärger zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- 3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.
- 4) § 28 gilt unbeschadet der §§ 26 und 27.

§ 29

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- 1) Jedes Grabdenkmal muss den sicherheitstechnischen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen und muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Grabdenkmäler müssen auf dem Fundament mit korrosionsbeständigem Material verdübelt sein. Sie dürfen auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Absatz 1 gilt entsprechend für sonstige bauliche Anlagen.
- 2) Bei Grabsteinen, die in den Ausnahmefeldern zur Aufstellung kommen, ist der Markt berechtigt, in Zweifelsfällen einen Nachweis über die Standfestigkeit eines Grabmals von einem unabhängigen Gutachter zu verlangen.
- 3) Grabdenkmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- 4) Der Zustand der Grabdenkmäler wird vom Markt laufend überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die vom Markt festgestellten Mängel innerhalb einer vom Markt bestimmten Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann der Markt die Mängel auf Kosten der Benutzungsberechtigten beseitigen. § 25 gilt entsprechend.
- 5) Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.
- 6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Die Grabeinfassungen sind zu entfernen, wenn der Markt dies verlangt. Grabdenkmäler und -einfassungen gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung des Marktes entfernt wer-

den, in das Eigentum des Marktes über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, wird die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise ersetzt.

- 7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes.

§ 29a

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2011 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Teil VII

Leichenhaus und Aussegnungshalle

§ 30

Benutzung des Leichenhauses

- 1) Das Leichenhaus bzw. die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Leichen und der Aschen feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- 2) Leichen von Verstorbenen müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das dortige gemeindliche Leichenhaus gebracht werden. Die Leichenhausnutzung ist dem Markt unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- 4) Aus Gesundheits- und Pietätsgründen muss der Sarg auch gegen den Willen der Angehörigen geschlossen bleiben, z. B. bei Verdacht des Vorliegens einer meldepflichtigen Krankheit, abstoßendem Aussehen oder vorzeitigem Verwesen der Leiche.
- 5) Lichtbild-, Film- und Tonaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen und aufgebahrten Leichen bedürfen der Genehmigung der Angehörigen.

§ 31

Trauerfeiern – Gedenkfeiern

1. Trauerfeiern sind rechtzeitig mit dem Markt abzustimmen. Sie können in der Aussegnungshalle oder am Grab abgehalten werden.
2. Darbietungen, insbesondere Musikdarbietungen, bedürfen der vorherigen Anmeldung beim Markt.
3. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens drei Tage zuvor angemeldet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Marktes.

Teil VIII

Schlussvorschriften

§ 32

Haftung

- 1) Der Markt Zell a. Main haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte oder Beauftragte von dritten Personen oder Unternehmen verursacht werden.
- 2) Im Übrigen haftet der Markt Zell a. Main nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 3) Der Markt Zell a. Main haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt an Gräbern oder Grabzeichen entstehen sowie Diebstahl von Grabausstattungen und dergleichen.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der vom Markt Zell a. Main verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung des Marktes sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich gegen eine oder mehrere Vorschriften dieser Satzung verstößt.

Solche Ordnungswidrigkeiten können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 35

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6.2.1981 außer Kraft.

Zell a. Main, den 21.02.2018

Markt Zell a. Main

Feuerbach

1. Bürgermeisterin